

VEREINSSTATUTEN

des Vereins " Sportunion St.Pölten "

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **Sportunion St. Pölten**.

Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.

Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich, an (kurz: SPORTUNION Niederösterreich).

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten sowie für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- d) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, einer Vereinszeitung.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde (unterstützende) und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Verpflichtungen den Satzungen entsprechend nachkommen.
- 2) Fördernde (unterstützende) Mitglieder sind jene Personen, die einen finanziellen Beitrag leisten und nicht aktiv im Vereinsgeschehen tätig sind.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden (siehe § 5, 3).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts bzw. eine juristische Person werden, die sich zu den Grundsätzen im Sinne des § 2 des Vereins bekennt.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden (unterstützenden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, auch eines Ehrenpräsidenten, erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus (Beitrittserklärung).

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit; durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand - per Adresse Sekretariat - schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich, bis dahin ruht die Mitgliedschaft).
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieds von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Die ordentlichen und fördernden (unterstützenden) Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Sektionsbeiträge oder sonstiger Zahlungen verpflichtet, die vom Vorstand beschlossen wurden.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme bei der Generalversammlung.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) **Organe des Vereins** sind
die Generalversammlung (Mitgliederversammlung gem. Vereinsgesetz 2002),
der Vorstand,
die Fachausschüsse,
die Rechnungsprüfer und
das Schiedsgericht.
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie deren nicht näher in den Statuten erläuterten Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle drei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands (mit einfacher Stimmenmehrheit),
 - b) auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder,
 - c) auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüferjeweils unter Angabe des Verhandlungsgegenstands.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Tage des Postlaufs sind in die Frist nicht einzurechnen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin (Einlangen der Post) an den Vorstand - per Adresse Sekretariat - schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre und der Rechnungsprüfer,
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- 3) Wahl von Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit,
- 4) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11

Der Vorstand

1. Die Generalversammlung wählt nachstehende Mitglieder des Vorstands
 - den Präsidenten,
 - bis zu 4 Vizepräsidenten,
 - den sportlichen Leiter und Stellvertreter,
 - den Finanzreferenten und Stellvertreter,
 - den Schriftführer und Stellvertreter,
 - den Organisationsreferenten und Stellvertreter,
 - den Kulturreferenten und Stellvertreter,
 - den Jugendreferenten und Stellvertreter.
2. Dem Vorstand gehören über Vorschlag der unter Pkt. 1 genannten Personen folgende weitere Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - der/die Ehrenpräsident(en),
 - bis zu 20 Beiräte
 - die vom Vorstand zu bestellenden Sektionsleiter und ihre Stellvertreter, (für die Sektionsleiter gilt die Legislaturperiode wie für den Vorstand)
 - der Vereinssekretär,
 - der Vereinsarzt,
 - der Rechtsberater
 - der Vorsitzende des Platzausschusses und Anlagenverwalter und sein Stellvertreter.

3. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
4. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
5. Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten, schriftlich eingeladen. Er ist jedoch innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht zur festgesetzten Stunde keine Beschlussfähigkeit, findet die Sitzung, mit derselben Tagesordnung, eine halbe Stunde später, statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von den gewählten Funktionen entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist diese an die Generalversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen, der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines neuen Vorstands wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Jahresplanung, des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Bediensteten des Vereins;
7. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3 der Vereinsstatuten;
8. der Vorstand schlägt geeignete Personen für die Wahl des Ehrenpräsidenten und der Ehrenmitglieder durch die Generalversammlung vor;

9. die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie die Bestätigung der durch die Sektionsleiter festgesetzten Leistungs- und Zusatzbeiträge;
10. die Kooptierung von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands;
11. die Bestellung der Funktionäre lt. § 11 Punkt 2 (ausgenommen der/die Ehrenpräsidenten)
12. die Aufnahme oder Auflösung einer Sektion;
13. der Beschluss der Geschäftsordnung.

§ 13

Die Fachausschüsse

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins können

- a) der Sportausschuss
- b) die Sektionsleitung
- c) der Organisationsausschuss
- d) der Jugendausschuss
- e) der Kulturausschuss
- f) der Sportanlagen- und Sportplatzausschuss gebildet werden.

Dem Vorstand obliegt es, über Vorschlag und im Fall besonderer Notwendigkeit weitere Ausschüsse zu errichten oder die Zusammenlegung bestehender zu verfügen.

Den Fachausschüssen gehören neben dem jeweiligen Vorsitzenden ein Stellvertreter und ein vom Vorstand nominiertes Mitglied des Vorstands an. Weitere Personen, die auf den jeweiligen Arbeitsgebieten fachlich besonders befähigt sind, können über Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand auf die Dauer ihrer Funktionsperiode als Mitglieder der einzelnen Fachausschüsse bestellt werden. (Maximal 8 Personen je Ausschuss).

Von Sitzungen und Besprechungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der Präsident** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, besonders nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. **Der Schriftführer** hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstands.
3. **Der Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. **Schriftliche Ausfertigungen** und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Finanzreferenten, zu unterschreiben.
5. Über Beschluss des Vorstands kann für die laufende Geschäftsführung der Vereinssekretär betraut werden. Eine Funktionsbeschreibung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.
7. **Der Kulturreferent** ist für die kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

8. **Der Jugendreferent** ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die Betätigung außerhalb der Fachsparten, zuständig.
9. **Der Organisationsreferent** unterstützt die gesellschaftlichen und die sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
10. **Die Sektionsleiter** haben die sportlichen und die organisatorischen Belange ihrer Sparte im Verein wahrzunehmen.

Die genauen Aufgabengebiete sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15

Das Sekretariat

Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Vereinsorgane wird im Sekretariat erledigt. Die Leitung und die damit verbundenen Aufgaben der betrauten Personen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand jährlich und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder sinngemäß lt. §11 und §12.

§ 17

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach § 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vereinsvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte, neutrale Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung oder aber auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes soll das Vermögen der "SPORTUNION Niederösterreich" zufallen. Sollte dies aus irgend einem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.